



Beglaubigte Abschrift

EINGEGANGEN

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

4 K 1685/05.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.735.11.05.gl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsident des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5171025-261,

Beklagte,

wegen Abschiebungsschutzes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsan-
drohung

hat

die 4. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 6. November 2008

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Addicks
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Ziffern 2. bis 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 14. Juli 2005 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers hinsichtlich Guinea ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG besteht.

Die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger beantragte am 28. Juni 2005 in Hamburg seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er gab an, er sei am 1987 in Conakry geboren und guineischer Staatsangehöriger islamischen Glaubens. Als Volkszugehörigkeit gab er Fulla und als Sprachen Fulla und Französisch an.

Die Anhörung des Klägers vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 13. Juli 2005. Der Kläger führte im Wesentlichen aus, er sei mit einer Zwischenlandung mit einem Flugzeug von Conakry nach Deutschland geflogen und in einer ihm unbekannten Stadt gelandet. Im Übrigen trug er vor, seine Eltern, mit denen er vor seiner Ausreise zusammengewohnt habe, lebten in Conakry, K... . Er habe in Guinea zwei Brüder; eine Schwester wohne in Angola. Er sei nie zur Schule gegangen, sondern habe seinem Vater beim Handel geholfen. Sein Vater habe mit Leuten in B... zusammengearbeitet. Er habe Waren die von der Elfenbeinküste in Containern nach Conakry geliefert worden seien an Leute in Boke weitergegeben. Sein Vater oder er seien dann nach B... gefahren, um den Anteil des ihm für die Ware zustehenden Geldes einzukassieren. So habe ihn sein Vater

am 19. Januar 2005 wieder einmal mit einem Chauffeur nach Boke geschickt. Sie hätten das Geld in Kartons gepackt. An der Stadtgrenze von Conakry seien sie von Polizei angehalten und gefragt worden, was sie gemacht hätten. Er habe ihnen erzählt, was sie transportierten, die Polizei habe ihm jedoch nicht geglaubt. Sie habe deshalb die Kartons durchsucht und dabei das Geld und auch ein Gewehr des Wächters gefunden. Die Polizei habe ihm nicht geglaubt, dass es sich bei dem Geld um den Anteil seines Vaters für verkaufte Ware gehandelt habe. Sie seien vielmehr davon ausgegangen, das Geld sei für die Leute bestimmt gewesen, die den Präsidenten hätten umbringen sollen. In den Kartons seien 30.000.000 guineische Franc gewesen. Sie hätten aus dem Auto aussteigen müssen, seien geschlagen und in einem anderen Wagen weggebracht und später eingesperrt worden. Am nächsten Tag sei er erneut gefragt worden, woher das Geld stamme. Seine Antwort sei ihm abermals nicht geglaubt worden. Wie lange er in dem Gefängnis gewesen sei, wisse er nicht mehr. Es sei irgendwann um 8.00 Uhr gewesen, als er Schüsse gehört habe. Es sei sehr laut geworden und auf einmal sei die Rückseite seiner Zelle umgekippt. Dies sei auch bei anderen Zellen geschehen und viele, so auch er, seien weggelaufen. Er sei zu einem Freund gegangen, der ihm auf Nachfrage erklärt habe, dass es Sonntag, der 15. Mai 2005 sei. Er sei zunächst bei seinem Freund geblieben, am Nachmittag aber zu sich nach Hause gegangen. Weder seine Eltern noch seine Geschwister habe er dort vorgefunden. Die Nachbarn hätten ihm erzählt, dass seine Familie von der Polizei abgeholt worden sei. Er sei daraufhin zu einem Freund seines Vaters gegangen, der gewusst habe, dass er im Gefängnis gewesen sei. Da man ihm im Gefängnis gedroht habe, dass er vor Gericht gestellt würde und bis zu seinem Tod im Gefängnis bleiben müsse, habe er den Freund seines Vaters gebeten, ihm zu helfen, das Land zu verlassen. Wie lange er sich bei dem Freund seines Vaters aufgehalten habe, wisse er nicht mehr. Er habe das Zimmer nicht verlassen dürfen. Eines Tages sei der Freund seines Vaters mit einem Herrn [REDACTED] gekommen, der ihm bei der Ausreise habe helfen sollen. Mit diesen beiden sei er zum Flughafen gefahren. Im Gefängnis sei er immer wieder mit schwarzen Stöcken geschlagen worden.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2005 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Es forderte den Klä-

ger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Guinea oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, an.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 19. Juli 2005 zugestellt.

Der Kläger hat am 25. Juli 2005 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Er macht unter Hinweis auf sein bisheriges Vorbringen geltend, für die Polizei sei es ein Indiz für seine Beteiligung an dem Attentatversuch gewesen, dass bei dem Geld die Waffe ihres Wächters gefunden worden sei. Der Name des Chauffeurs, den er bereits bei der Anhörung genannt habe, ohne dass dieser aufgenommen worden sei, sei [REDACTED] und der des Wächters [REDACTED] gewesen. Der Name seines Freundes, zu dem er unmittelbar nach seiner Flucht aus dem Zentralgefängnis am 15. Mai 2005 gegangen sei, sei [REDACTED] Abdullah. Bei einer Rückkehr nach Guinea drohe ihm als flüchtigen Gefangenen die sofortige erneute Verhaftung.

Der Kläger beantragt,

Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 14. Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Guinea vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Guinea in seiner Person gegeben sind.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid, auf dessen Inhalt sie Bezug nimmt, für rechtmäßig.

Mit Beschluss vom 16. August 2005 - 4 L 487/05.A - hat die Einzelrichterin die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K 1685/05.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 14. Juli 2005 angeordnet.

Ebenfalls mit Beschluss vom 16. August 2005 sowie mit Beschluss vom 20. September 2005 hat die Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und das Verfahren auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Schließlich hat die Kammer mit Beschluss vom 12. April 2007 unter anderem Beweis erhoben zu der Frage, ob das Vorbringen des Klägers mit den Ereignissen in Guinea übereinstimmt, durch Einholung von Auskünften des Leibniz-Instituts für Globale und Regionale Studien (GIGA) und des Auswärtigen Amtes. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Auskünfte des GIGA vom 12. Juni 2007 und des Auswärtigen Amtes vom 14. Juli 2008 verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger Gelegenheit erhalten, sein Vorbringen zu ergänzen. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen. Sämtliche Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Die Erkenntnisse zum Herkunftsland Guinea wurden in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Nichterschienenen verhandeln und entscheiden, weil sie mit der Ladung ordnungsgemäß auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 14. Juli 2005 ist, soweit er hier angefochten wurde, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf deren Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann nach Satz 3 auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann nach Satz 4 ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchstabe c).

Für den Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG),

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 80, S. 315 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1990, S. 151,

so dass eine abschiebungsrelevante Verfolgung immer dann vorliegt, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an die im Gesetz genannten Merkmale bei einer Rückkehr in sein Heimatland gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Wer von nur regionaler oder örtlich begrenzter Verfolgung betroffen ist, ist nur dann politisch Verfolgter im asylrechtlichen Sinne, wenn er auch in anderen Teilen seines Heimatlandes keine zumutbare Zuflucht findet (inländische Fluchtalternative) und dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 80, 315 ff; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 9. September 1997 - BVerwG 29 C 43.96 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) Bd. 105, S. 204.

Für die Beurteilung, ob ein Schutzsuchender Abschiebungsschutz beanspruchen kann, gelten unterschiedliche Maßstäbe: Hat er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Dies ist dann der Fall, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine Wiederholung der ursprünglichen oder aber das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als "reale" Möglichkeit erscheinen lassen,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - BVerwG 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140 f..

Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG setzt grundsätzlich voraus, dass die verfolgungsbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind. Da sich der Asylbewerber häufig in einem sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt für den Nachweis derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere im Heimatstaat des Verfolgten - haben, in der Regel die Glaubhaftmachung; ein voller Beweis ist insoweit nicht zu fordern,

vgl. BVerwG, Urteile vom 29. November 1977 - 1 C 33.71 -, BVerwGE Bd. 55, S. 82 = DVBl. 1978, S. 883, und vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE Bd. 71, S. 180 = Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1985, S. 956.

Handelt es sich um in die eigene Sphäre des Schutzsuchenden fallende Ereignisse, so muss er diesbezüglich aufgrund seiner asylverfahrensrechtlichen bzw. prozessualen Mitwirkungspflicht eine Schilderung geben, die geeignet ist, seinen Klageanspruch lückenlos zu tragen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988 - 9 C 91.87 -, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 1989, S. 135.

Erforderlich ist ein substantiierter, im wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag. Unglaubhaftes Vorbringen kann die Feststellung drohender politischer Verfolgung nicht tragen und das Schutzbegehren als unbegründet erscheinen lassen,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. Juli 1982 - 1 BvR 1470/82 -, a. a. O., vom 20. Juni 1990 - 2 BvR 1727/89 -, InfAuslR 1991, S. 85, und vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAuslR 1991, S. 94.

In Anwendung dieser Maßstäbe steht es aufgrund der mündlichen Verhandlung sowie nach Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sachverständiger Organisationen und Stellen zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger seine Heimat Guinea auf der Flucht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, ihm ein Ausweichen in andere Landesteile nicht zumutbar war, und er heute vor erneuter Verfolgung in Guinea nicht hinreichend sicher ist.

Nach der ausgiebigen Anhörung des Klägers geht das Gericht davon aus, dass er vor seiner Ausreise staatlichen Nachstellungen ausgesetzt gewesen ist, in der Surete inhaftiert war und am 15. Mai 2005 aus dem Gefängnis fliehen konnte.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass er am 19. Januar 2005 mit einem Fahrer und einem Wächter - wie viele Male zuvor - im Auftrag seines Vaters nach B gefahren war, um dort von den Kunden seines Vaters Geld in Empfang zu nehmen und seinem Vater zu bringen. Er hat insoweit widerspruchsfrei und nachvollziehbar ausgeführt, dass er bei der Rückfahrt in Conakry an der Kreuzung zu dem Stadtteil vom Militär angehalten, kontrolliert und inhaftiert worden ist. Des Weiteren geht das Gericht auf der Grundlage seines glaubhaften Vortrags davon aus, dass er wegen der im Auto befindlichen Waffe des ihn begleitenden Wächters und des in einem Karton befindlichen Geldes verdächtigt worden ist, an dem Attentat gegen Lansana Conté beteiligt gewesen zu sein bzw. dass er die Täter finanziell habe unterstützen wollen. Die Schilderungen des Klägers betreffend seine Festnahme und Inhaftierung sowie seine Vernehmung waren nach Auffassung des Gerichts ebenso schlüssig und detailliert wie sein Vorbringen, ihm sei am 15. Mai 2005 zusammen mit den anderen Insassen seiner Zelle während eines Überfalls auf das Gefängnis die Flucht gelungen.

Im Übrigen stehen die Schilderungen der Ereignisse und Festnahmen betreffend den Attentatsversuch vom 19. Januar 2005 ebenso im Einklang mit den dem Gericht vor-

liegenden Erkenntnissen zur diesbezüglichen Lage in Guinea wie seine Darstellung des Überfalls auf die Sûreté am 15. Mai 2005,

vgl. unter anderem die im vorliegenden Verfahren eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes (AA) vom 14. Juli 2008 sowie des Leibniz-Instituts für globale und regionale Studien (GIGA) vom 12. Juni 2007 sowie AA, Auskunft vom 19. Oktober 2005 an VG Aachen und GIGA vom 6. September 2005 an VG Aachen,

wodurch die Überzeugung der Kammer, dass dem Kläger bei einer Verbringung nach Guinea die Gefahr einer Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht, weiter gestützt wird.

Nach prognostischer Bewertung aller Einzelumstände ist mithin, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass nach dem Attentat auf Contè im Januar 2005 nicht nur weitgehend Unbeteiligte, sondern auch prominente Anwälte und Journalisten sowie unliebsame Oppositionelle festgenommen wurden,

vgl. zum Beispiel: Birgit Gärtner, "Innensenator Nagels - Pakt mit dem Teufel" vom 25. März 2005 und amnesty international (ai), Jahresbericht 2006,

und Verdächtige im Zusammenhang mit dem Attentat zum Teil noch immer in Haft sind,

vgl. AA, Auskunft vom 19. Oktober 2005,

und darüber hinaus damit gerechnet werden muss, dass Personen, die - angeblich oder tatsächlich - an einem früheren Attentatsversuch beteiligt waren, erneut verfolgt werden,

vgl. AA, Auskunft vom 14. Juli 2008 an VG Aachen,

davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Guinea inhaftiert würde.

Zu dieser Bewertung gelangt man nicht zuletzt auch dadurch, dass es in Guinea häufig zu willkürlichen Festnahmen und zu gesetzlichen Gewaltanwendungen durch Sicherheitsbehörden in der Haft kommt,

vgl. unter anderem: Guinea - Aktuelle Lage - Menschenrechte - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von November 2006 mit weiteren Nachweisen,

und der Kläger, anders als andere unschuldig festgenommene Zivilisten, sich durch den Besitz einer Waffe und eines größeren Geldbetrages verdächtigt gemacht hat, an dem Attentat tatsächlich beteiligt gewesen zu sein.

Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bundesamtsbescheides ist gemäß §§ 113, 114 VwGO wegen Ermessensnichtgebrauchs aufzuheben, da die Beklagte aufgrund ihrer Rechtsauffassung zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ihr in § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG eingeräumtes Ermessen verkannt, und sich aufgrund § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG zu einer Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verpflichtet gesehen hat.

Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bundesamtsbescheides ist aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 34 AsylVfG nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen und die einem Rechtsanwalt nach § 3 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I Seite 2840) gleichgestellten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.